# EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

## VERORDNUNGEN

### VERORDNUNG Nr. 141/64/EWG DES RATES
**vom 21. Oktober 1964**
**über die Regelung für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, insbesondere auf Artikel 14 Absatz (3), Artikel 19 Absatz (2) Buchstabe d), Artikel 20 Absatz (2) Satz 2, Artikel 23 Absatz (4) und Artikel 24 (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis, insbesondere auf Artikel 2 Absätze (5) und (6), Artikel 14 und Artikel 15 Absatz (4) (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 14 Absatz (3) der Verordnung Nr. 19 und Artikel 2 Absatz (5) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 16/64/EWG erläßt der Rat die erforderlichen Bestimmungen für die Anwendung der Abschöpfungsregelung auf die in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 19 bzw. in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 16/64/EWG genannten verarbeiteten Erzeugnisse.

Die Festsetzung der Abschöpfung obliegt den Mitgliedstaaten. Für die Festsetzung dieser Abschöpfung ist es jedoch erforderlich, die Berechnungsweise für den beweglichen Teilbetrag festzulegen sowie die Höhe des festen Teilbetrags zu bestimmen.

Der bewegliche Teilbetrag muß der Auswirkung der für die Grunderzeugnisse festgelegten Abschöpfungen auf die Gestehungspreise der verarbeiteten Erzeugnisse entsprechen. Diese Auswirkung kann unter Zugrundelegung der während eines repräsentativen Zeitraums anwendbaren mittleren Abschöpfung und der Menge des Grunderzeugnisses berechnet werden, die für die Herstellung einer Einheit des verarbeiteten Erzeugnisses benötigt wird. Um Verkehrsverlagerungen zu verhindern, die sich aus der unterschiedlichen Höhe der Abschöpfungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern ergeben könnten, wird der Pauschbetrag nicht berücksichtigt.

Dieses System der Pauschbeträge könnte bei einem starken Preisrückgang den erforderlichen Schutz der Verarbeitungsindustrien der Gemeinschaft gefährden. Um dem zu begegnen, ist eine Erhöhung der mittleren Abschöpfung vorzusehen.

Der bewegliche Teilbetrag wird bei verarbeiteten Erzeugnissen, in denen keines der in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 und Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 16/64/EWG aufgeführten Grunderzeugnisse enthalten ist, unter Berücksichtigung der Marktbedingungen festgesetzt, die bei denjenigen verarbeiteten Erzeugnissen bestehen, die ihnen am ähnlichsten sind und mit denen sie im Wettbewerb stehen.

Der feste Teilbetrag der Abschöpfung ist so festzusetzen, daß dem Schutzbedürfnis der Verarbeitungsindustrie Rechnung getragen wird. Es ist zweckmäßig, diesen Teilbetrag unter Zugrundelegung der repräsentativsten Preise in absolutem Wert festzusetzen. Der feste Teilbetrag für die

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
(2) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.

einzelnen Erzeugnisse muß für alle Mitgliedstaaten einheitlich sein.

Um jedoch bestimmten Verarbeitungsindustrien die Möglichkeit einer schrittweisen Anpassung zu geben, muß dafür Sorge getragen werden, daß der feste Teilbetrag bei bestimmten Erzeugnissen mit Beginn der Anwendung dieser Verordnung in einer Höhe festgesetzt wird, die in Beziehung zu den derzeitigen Schutzmaßnahmen steht, und daß dieser Teilbetrag dann schrittweise verringert wird, bis der Endbetrag erreicht ist.

Bei bestimmten verarbeiteten Erzeugnissen ist der Schutz der Verarbeitungsindustrie bereits dadurch gegeben, daß das Hauptverarbeitungserzeugnis geschützt ist. In diesem Fall kann der feste Teilbetrag gleich Null sein.

In Artikel 19 Absatz (2) und Artikel 20 Absatz (2) der Verordnung Nr. 19 sowie in Artikel 15 Absatz (4) der Verordnung Nr. 16/64/EWG ist für die Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Erstattung bei der Ausfuhr der in der Anlage der Verordnung Nr. 19 bzw. in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 16/64/EWG genannten Erzeugnisse vorgesehen, und zwar sowohl bei der Ausfuhr nach einem Mitgliedstaat als auch bei der Ausfuhr nach dritten Ländern.

Im innergemeinschaftlichen Handel wird mit der Erstattung bezweckt, die Preise der Grunderzeugnisse in dem ausführenden Mitgliedstaat den Preisen der Grunderzeugnisse in dem einführenden Mitgliedstaat anzunähern, so daß die Verarbeitungsindustrien unter vergleichbaren Einkaufsbedingungen arbeiten. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, eine Berechnungsweise für die Erstattung vorzusehen, bei der den Preisunterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden kann. Der Unterschied zwischen den Schwellenpreisen kann als repräsentativ für diese Preisunterschiede angesehen werden.

Bei Ausfuhren nach dritten Ländern wird mit der Erstattung das Ziel verfolgt, den Unterschied zwischen den Preisen für die Grunderzeugnisse im ausführenden Mitgliedstaat und den Weltmarktpreisen zu verringern ; folglich müssen die Kriterien festgelegt werden, nach denen diese Erstattung gewährt werden kann.

Die besondere Lage auf dem Stärkemarkt, insbesondere die für die Industrie bestehende Notwendigkeit, die Preise so niedrig zu halten, daß sie gegenüber den Preisen der Ersatzstoffe wettbewerbsfähig bleiben, macht in Abweichung von Artikel 19 Absatz (1) der Verordnung Nr. 19 und in Anwendung von Artikel 14 der Verordnung Nr. 16/64/EWG eine Regelung erforderlich, wonach dieser Industrie die benötigten Grunderzeugnisse durch eine Erstattung bei der Erzeugung zu einem Preis zur Verfügung gestellt werden können, der unter dem Preis liegt, der sich bei der Anwendung der Abschöpfungsregelung ergeben würde. Angesichts der derzeitigen unterschiedlichen Preispolitik der Mitgliedstaaten ist durch eine Harmonisierung der Erstattungen bei der Erzeugung die fortschreitende Annäherung der Preise für diese Erzeugnisse zu fördern —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

(1) Die Abschöpfungs- und Erstattungsbeträge für die im folgenden „verarbeitete Erzeugnisse" genannten Erzeugnisse oder Erzeugnisgruppen im Sinne

a) der Anlage der Verordnung Nr. 19 mit Ausnahme der Erzeugnisse der Tarifnummer 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs,

b) des Artikels 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 16/64/EWG

werden von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der folgenden Artikel festgesetzt.

(2) Der auf die verarbeiteten Erzeugnisse zu erhebende Abschöpfungsbetrag setzt sich aus einem festen und einem beweglichen Teilbetrag zusammen.

(3) Die in Artikel 1 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 19 aufgeführten Getreidearten sowie Bruchreis werden im folgenden „Grunderzeugnisse" genannt.

**Abschnitt I — Abschöpfungen**

*Artikel 2*

(1) Im Laufe eines gegebenen Monats entspricht der bewegliche Abschöpfungsteilbetrag für 100 kg eines verarbeiteten Erzeugnisses dem mittleren Abschöpfungsbetrag für die in den Artikeln 4 bis 12 festgesetzte Menge eines Grunderzeugnisses. Vorbehaltlich der in den Artikeln 4 bis 12 genannten Ausnahmen ist dieses Grunderzeugnis dasjenige, das für die Herstellung des verarbeiteten Erzeugnisses verwendet wurde, während es bei Reiserzeugnissen Bruchreis ist.

(2) Die Berechnung des mittleren Abschöpfungsbetrags erfolgt unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem im Einfuhrmonat geltenden Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats und

a) bei Einfuhren aus dritten Ländern : dem Durchschnitt der nach Artikel 10 der Verordnung Nr. 19 oder nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 16/64/EWG für die ersten 25 Tage des Vormonats der Einfuhr ermittelten cif-Preise ;

b) im innergemeinschaftlichen Handel: dem Durchschnitt der nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 19 oder nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 16/64/EWG für die ersten 25 Tage des Vormonats der Einfuhr ermittelten Frei-Grenze-Preise. Dieser Durchschnitt wird gegebenenfalls unter Berücksichtigung des im ausführenden Mitgliedstaat festgestellten Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis im Vormonat der Einfuhr berichtigt.

Die Kommission ermittelt den Durchschnitt der cif-Preise und der Frei-Grenze-Preise.

(3) Beträgt der Unterschied zwischen dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats und dem cif-Preis bzw. dem Frei-Grenze-Preis nach Abzug des nach Absatz (2) errechneten mittleren Abschöpfungsbetrags im Einfuhrmonat bei 100 kg eines Grunderzeugnisses mehr als 0,25 Rechnungseinheiten (RE), so wird der mittlere Abschöpfungsbetrag um den genannten, auf das nächste Vielfache von 0,25 RE aufgerundeten Unterschied erhöht. Diese Erhöhung erfolgt an dem Tage, der auf den Tag folgt, an dem festgestellt worden ist, daß der Unterschied mehr als 0,25 RE beträgt.

Weicht der Unterschied zwischen dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats und dem cif- bzw. dem Frei-Grenze-Preis danach während des gleichen Monats um 0,25 RE oder mehr von dem neuen mittleren Abschöpfungsbetrag ab, so wird dieser um einen Betrag erhöht bzw. verringert, der der festgestellten, auf das nächste Vielfache von 0,25 RE aufgerundeten Differenz entspricht. Diese Berichtigung erfolgt an dem Tage, der auf den Tag folgt, an dem die Differenz festgestellt worden ist.

Der mittlere Abschöpfungsbetrag darf jedoch keinesfalls niedriger als das am ersten Tag des Monats festgesetzte Niveau sein.

Die Kommission stellt die Änderungen des mittleren Abschöpfungsbetrags fest.

(4) Der bewegliche Teilbetrag für ein aus Hartweizen hergestelltes verarbeitetes Erzeugnis entspricht dem beweglichen Teilbetrag für das gleichartige, aus Weichweizen hergestellte Erzeugnis.

*Artikel 3*

(1) Vorbehaltlich der in den Artikeln 9 und 11 vorgesehenen Ausnahmen, gilt für alle Mitgliedstaaten ein einheitlicher fester Abschöpfungsteilbetrag.

Er ist in den Artikeln 4 bis 12 für 100 kg jedes Erzeugnisses oder jeder Erzeugnisgruppe festgesetzt.

(2) Im innergemeinschaftlichen Handel wird der so festgesetzte Wert am 1. November 1964 um 6/15 und danach am 1. Juli eines jeden Jahres um 2/15 verringert.

*Artikel 4*

(1) Bei Erzeugnissen ex Tarifnummer 11.01 des Gemeinsamen Zolltarifs, nämlich:

Mehl von Getreide:

ex C. von Gerste oder Hafer
D. von Reis
E. von anderem Getreide

entspricht der bewegliche Teilbetrag dem mittleren Abschöpfungsbetrag, der auf folgende Mengen des Grunderzeugnisses zu erheben ist:

a) 180 kg bei Mehl von Gerste, Hafer oder Buchweizen mit einem Aschegehalt von 2 Gewichtshundertteilen oder weniger, bezogen auf Trockenstoff;

b) 180 kg bei Maismehl mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger;

c) 114 kg bei Maismehl mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis einschließlich 4 Gewichtshundertteilen;

d) 106 kg für Reismehl;

e) 102 kg in allen anderen Fällen.

(2) Der feste Teilbetrag beträgt:

— 0,50 RE für Erzeugnisse, bei denen der Umrechnungskoeffizient 180 kg beträgt;

— 0,25 RE für die anderen Erzeugnisse.

*Artikel 5*

(1) Bei Erzeugnissen ex Tarifnummer 11.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, nämlich:

Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:

ex A Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken):

ex I. von Weizen (ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß)

II. von Roggen

III. von anderem Getreide:

a) Gerstenflocken und Haferflocken

b) andere

entspricht der bewegliche Teilbetrag dem mittleren Abschöpfungsbetrag, der auf folgende Mengen des Grunderzeugnisses zu erheben ist :

A — Bei Grobgrieß und Feingrieß :

a) von Hafer, Roggen, Buchweizen oder Gerste

— 180 kg, wenn ihr Aschegehalt, bezogen auf Trockenstoff, 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt ;

— 102 kg in allen anderen Fällen ;

b) von Mais :

— 180 kg, wenn ihr Fettgehalt 1,5 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt ;

— 114 kg, wenn ihr Fettgehalt mehr als 1,5 bis einschließlich 4 Gewichtshundertteile beträgt ;

— 102 kg in allen anderen Fällen ;

c) von Reis : 106 kg ;

d) von anderem Getreide : 102 kg.

B — Bei Flocken :

a) von Gerste oder Hafer :

— 200 kg, wenn ihr Aschegehalt, bezogen auf Trockenstoff, 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt ;

b) von anderem Getreide :

— 180 kg, wenn ihr Aschegehalt, bezogen auf Trockenstoff, 2 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt ;

c) — 102 kg in allen anderen Fällen.

C — Bei geschältem oder geschliffenem Getreide :

a) bei Weichweizen oder Roggen : 133 kg ;

b) bei anderem Getreide : 160 kg.

D — Bei perlförmig geschliffenem Getreide :

a) bei Gerste : 250 kg ;

b) bei anderem Getreide : 160 kg.

E — Bei Getreide, das nur geschrotet oder nur gequetscht ist, und bei gestutztem Hafer : 102 kg.

(2) Der feste Teilbetrag beträgt :

— 0,50 RE für Erzeugnisse, bei denen der Umrechnungskoeffizient 180 kg oder mehr beträgt ;

— 0,25 RE für die anderen Erzeugnisse.

*Artikel 6*

(1) Bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 11.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, nämlich :

Getreidekeime, auch gemahlen

entspricht der bewegliche Teilbetrag dem mittleren Abschöpfungsbetrag, der auf folgende Mengen des Grunderzeugnisses zu erheben ist :

a) bei Weizenkeimen : 75 kg ;

b) bei anderen Keimen : 75 kg Mais.

(2) Der feste Teilbetrag beträgt 0,50 RE.

*Artikel 7*

(1) Bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 11.06 des Gemeinsamen Zolltarifs, nämlich :

Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnummer 07.06 :

A. von Manihot

B. andere

entspricht der bewegliche Teilbetrag dem auf 100 kg Maisstärke anzuwendenden beweglichen Teilbetrag. Dieser bewegliche Teilbetrag kann zur Vermeidung von Störungen auf dem Markt der einheimischen Stärkeerzeugnisse nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 geändert werden.

(2) Bei Erzeugnissen, die zur menschlichen Ernährung ungenießbar gemacht sind, entspricht der bewegliche Teilbetrag dem mittleren Abschöpfungsbetrag für 25 kg Gerste.

Zur Vermeidung von Störungen auf dem Markt der einheimischen Futtergetreideerzeugnisse kann dieser bewegliche Teilbetrag nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 geändert werden.

(3) Der feste Teilbetrag beträgt :

— 1,70 RE für die in Absatz (1) genannten Erzeugnisse ;

— 0,25 RE für die in Absatz (2) genannten Erzeugnisse.

*Artikel 8*

(1) Bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 11.07 des Gemeinsamen Zolltarifs, nämlich :

Malz, auch geröstet

entspricht der bewegliche Teilbetrag dem mittleren Abschöpfungsbetrag, der auf folgende Mengen des Grunderzeugnisses zu erheben ist :

a) bei ungeröstetem Malz von Weizen oder Gerste in Form von Mehl : 178 kg ;

b) bei ungeröstetem Malz von Weizen oder Gerste in anderer Form : 133 kg ;

c) bei geröstetem Malz von Weizen oder Gerste : 155 kg ;

d) bei Malz von anderem Getreide, das nach den gleichen Merkmalen unterschieden wird : den in Buchstabe a), b) bzw. c) genannten Mengen Gerste.

(2) Der feste Teilbetrag beträgt 0,90 RE.

*Artikel 9*

(1) Bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 11.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs, nämlich :

Stärke

I. von Mais

II. von Kartoffeln :

a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zurichtemitteln oder Appreturen

b) andere

III. von Reis

IV. andere

entspricht der bewegliche Teilbetrag dem mittleren Abschöpfungsbetrag, der auf folgende Mengen des Grunderzeugnisses zu erheben ist :

a) bei Stärke von Weizen : 220 kg

b) bei Stärke von Reis : 152 kg

c) bei Stärke von Mais : 161 kg

d) bei den anderen Stärkearten : 161 kg Mais.

(2) Bei Reisstärke beträgt der feste Teilbetrag 2,55 RE.

(3) Bei anderer Stärke erhält man den auf Einfuhren aus dritten Ländern oder auf Einfuhren aus den Mitgliedstaaten anwendbaren festen Teilbetrag in Abweichung von Artikel 3 Absatz (1) durch Anwendung des am 21. April 1962 für die jeweilige Einfuhr gültigen Zollsatzes auf 11,25 RE.

Die Verringerung um 6/15 und die späteren Verringerungen um 2/15, die in Artikel 3 Absatz (2) im innergemeinschaftlichen Handel vorgesehen sind, werden bei den genannten Erzeugnissen an dem für diesen Handel geltenden festen Teilbetrag vorgenommen.

Ferner wird der feste Teilbetrag für Einfuhren aus dritten Ländern so herabgesetzt, daß er am Ende der Übergangszeit für alle Mitgliedstaaten einheitlich 1,70 RE beträgt. Zu diesem Zweck wird der Unterschied zwischen dem Ausgangsbetrag und dem Betrag von 1,70 RE am 1. November 1964 um 6/15 und danach am 1. Juli eines jeden Jahres um 2/15 verringert.

Der feste Teilbetrag gegenüber dritten Ländern darf nicht unter 1,70 RE liegen.

*Artikel 10*

(1) Bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 11.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, nämlich :

Kleber und Klebermehl, auch geröstet

entspricht der bewegliche Teilbetrag dem mittleren Abschöpfungsbetrag, der auf folgende Mengen des Grunderzeugnisses zu erheben ist :

a) bei Kleber von Weichweizen : 400 kg ;

b) bei Kleber aus anderen Grunderzeugnissen : 200 kg Mais.

(2) Der feste Teilbetrag beträgt 15 RE.

*Artikel 11*

(1) Bei den Erzeugnissen der Tarifnummer 17.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs, nämlich :

Glukose und Glukosesirup

entspricht der bewegliche Teilbetrag dem mittleren Abschöpfungsbetrag, der auf folgende Maismengen anzuwenden ist :

a) bei Glukose (Dextrose) als weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert : 210 kg ;

b) bei Glukose in anderer Form sowie bei Glukosesirup : 161 kg.

(2) In Abweichung von Artikel 3 Absatz (1) erhält man den auf Einfuhren aus dritten Ländern oder auf Einfuhren aus den Mitgliedstaaten anwendbaren festen Teilbetrag durch Anwendung des am 1. August 1962 für die jeweilige Einfuhr gültigen Zollsatzes :

a) auf 18,00 RE bei Glukose (Dextrose) als weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert ;

b) auf 12,50 RE bei Glukose in anderer Form sowie bei Glukosesirup.

Die Verringerung um 6/15 und die späteren Verringerungen um 2/15, die in Artikel 3 Absatz (2) im innergemeinschaftlichen Handel vorgesehen sind, werden bei den genannten Erzeugnissen an dem für diesen Handel geltenden festen Teilbetrag vorgenommen.

Ferner wird der feste Teilbetrag für Einfuhren aus dritten Ländern so herabgesetzt, daß er am Ende der Übergangszeit für alle Mitgliedstaaten einheitlich 8,00 RE bei Glukose (Dextrose) als weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert bzw.

5,50 RE bei Glukose in anderer Form sowie bei Glukosesirup beträgt. Zu diesem Zweck wird der Unterschied zwischen dem Ausgangsbetrag und dem Betrag von 8,00 bzw. 5,50 RE am 1. November 1964 um 6/15 und danach am 1. Juli eines jeden Jahres um 2/15 verringert.

Der feste Teilbetrag gegenüber dritten Ländern darf bei Glukose (Dextrose) als weißem, kristallinem Pulver, auch agglomeriert, nicht unter 8,00 RE und bei Glukose in anderer Form sowie bei Glukosesirup nicht unter 5,50 RE liegen.

*Artikel 12*

(1) Bei Erzeugnissen ex Tarifnummer 23.02 des Gemeinsamen Zolltarifs, nämlich :

Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide

wird der bewegliche Teilbetrag wie folgt festgesetzt :

a) Bei Erzeugnissen aus der Bearbeitung anderer Erzeugnisse als Mais oder Reis, deren Gehalt an Stärke 28 Gewichtshundertteile oder weniger beträgt, entspricht der bewegliche Teilbetrag dem einfachen Mittel der mittleren Abschöpfungsbeträge für 25 kg Weichweizen, Gerste bzw. Mais. Wenn jedoch mehr als 10 Gewichtshundertteile des eingeführten Erzeugnisses durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen und der Aschegehalt des Siebdurchgangs, bezogen auf Trockenstoff, weniger als 1,5 Gewichtshundertteile beträgt, so ist der unter Buchstabe d) vorgesehene bewegliche Teilbetrag anzuwenden.

b) Bei Erzeugnissen aus der Bearbeitung von Mais oder Reis mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger beträgt der bewegliche Teilbetrag 125 v. H. des sich aus der Anwendung von Buchstabe a) ergebenden Betrages.

c) Bei Erzeugnissen aus der Bearbeitung von Mais oder Reis, die zur menschlichen Ernährung ungenießbar gemacht sind und einen Gehalt an Stärke von mehr als 35, aber nicht mehr als 45 Gewichtshundertteilen haben, beträgt der bewegliche Teilbetrag 200 v. H. des sich aus der Anwendung von Buchstabe a) ergebenden Betrages.

d) Bei anderen als den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnissen entspricht der bewegliche Teilbetrag 400 v. H. des sich aus der Anwendung von Buchstabe a) ergebenden Betrages oder 400 v. H. des höchsten der mittleren Abschöpfungsbeträge für 25 kg Weichweizen, Gerste oder Mais. Jeder Mitgliedstaat wendet das von ihm gewählte Verfahren bei allen Einfuhren an und teilt der Kommission mit, welches Verfahren er gewählt hat.

(2) Zur Vermeidung von Störungen auf dem Markt der in Absatz (1) Buchstaben a), b), c) und d) genannten Erzeugnisse oder der mit ihnen in Wettbewerb stehenden Erzeugnisse können die in Absatz (1) Buchstaben a), b) und c) vorgesehenen Sätze für den Stärkegehalt sowie der in Absatz (1) Buchstaben b), c) und d) vorgesehene Satz für den beweglichen Teilbetrag nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 geändert werden.

(3) Der feste Teilbetrag ist gleich Null.

*Artikel 13*

Bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags für die in den Artikeln 9, 10 und 11 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen bei der Erzeugung berücksichtigt, die für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke sowie für Kartoffelstärke gewährt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 und des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG festgelegt.

**Abschnitt II — Erstattungen**

*Artikel 14*

(1) Im innergemeinschaftlichen Handel kann bei der Ausfuhr eines verarbeiteten Erzeugnisses eine Erstattung durch den ausführenden Mitgliedstaat gewährt werden, wenn dessen Schwellenpreis für das Grunderzeugnis, das bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags für dieses verarbeitete Erzeugnis zugrunde gelegt worden ist, höher ist als der Schwellenpreis für dasselbe Grunderzeugnis im einführenden Mitgliedstaat.

Diese Erstattung darf bei 100 kg des ausgeführten verarbeiteten Erzeugnisses einen Betrag in Höhe des Unterschieds zwischen dem Schwellenpreis des ausführenden Mitgliedstaats und dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaats oder dessen cif-Preis, falls dieser höher als der letztgenannte Schwellenpreis ist, nicht überschreiten ; dieser Unterschied wird für die Menge des Grunderzeugnisses errechnet, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt worden ist.

(2) Die Erstattungen können auf niedrigere als die in Absatz (1) vorgesehenen Beträge beschränkt werden, soweit dies zur Vermeidung von Preisverzerrungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie auf dem Markt des einführenden Mitgliedstaats erforderlich ist. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 und des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG festgelegt.

*Artikel 15*

Im Handel mit dritten Ländern wird bei den in der Anlage der Verordnung Nr. 19 genannten verarbeiteten Erzeugnissen die Erstattung, welche die Mitgliedstaaten gewähren können, insbesondere unter Berücksichtigung der Weltmarktbedingungen und der Preise der Grunderzeugnisse festgelegt.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 festgelegt.

*Artikel 16*

Die Erstattungsbeträge bei der Ausfuhr entsprechen den am Tage der Ausfuhr geltenden Beträgen. Auf Antrag wird der jeweilige Erstattungsbetrag jedoch im voraus nach den Bestimmungen festgesetzt, die nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 und des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG festgelegt werden.

*Artikel 17*

(1) Für Mais und Weichweizen zur Herstellung von Stärke und Quellmehl und für Kartoffelstärke wird ein Erstattungssystem bei der Erzeugung eingeführt.

(2) Für den Zeitraum vom 1. November 1964 bis zum 30. September 1965 und sodann für jeden weiteren Zeitabschnitt vom 1. Oktober bis zum 30. September setzt der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die den Erzeugern gemäß Absatz (1) dieses Artikels und gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 16/64/EWG von den Mitgliedstaaten in jedem Wirtschaftsjahr zu gewährende Erstattung bei der Erzeugung so fest, daß spätestens am Ende der Übergangszeit in allen Mitgliedstaaten die Erstattung für die einzelnen Erzeugnisse jeweils gleich hoch ist.

Bei diesen Beschlüssen läßt sich der Rat insbesondere von den gesammelten Erfahrungen und von bestimmten Kriterien leiten.

Der Rat legt diese Kriterien während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission fest ; er trägt dabei der Notwendigkeit Rechnung, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Stärkepreisen einerseits und den Preisen für Stärke und Ersatzstoffe andererseits aufrechtzuerhalten, und berücksichtigt zugleich die Belange aller beteiligten landwirtschaftlichen Erzeuger der Gemeinschaft.

*Artikel 18*

Bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr für die in den Artikeln 9, 10 und 11 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen bei der Erzeugung berücksichtigt, die für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke sowie für Kartoffelstärke gewährt werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 und des Artikels 23 der Verordnung Nr. 16/64/EWG festgelegt.

*Artikel 19*

Wendet ein Mitgliedstaat bei einem Grunderzeugnis die Bestimmungen von Artikel 23 Absatz (4) der Verordnung Nr. 19 an, so wendet er diese Bestimmungen unter den Bedingungen auch auf die Einfuhr der aus dem betreffenden Grunderzeugnis hergestellten verarbeiteten Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung an.

Der Subventionsbetrag für 100 kg eines eingeführten verarbeiteten Erzeugnisses entspricht der Subvention, die für die Menge des Grunderzeugnisses gewährt wird, die bei der Berechnung des beweglichen Teilbetrags zugrunde gelegt wurde.

Der Abschöpfungsbetrag sowie der Subventionsbetrag können miteinander verrechnet werden.

Der Mitgliedstaat trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, damit diese Subvention nur dem Inlandsverbrauch zugute kommt.

**Abschnitt III — Allgemeine Bestimmungen**

*Artikel 20*

Nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 19 werden die Maßnahmen zur Bestimmung

a) des in den Artikeln 4, 5 und 12 genannten Asche- und Fettgehalts ;

b) der in den Artikeln 7 und 12 vorgesehenen Denaturierungsverfahren ;

c) des in Artikel 12 genannten Stärkegehalts

festgelegt.

*Artikel 21*

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft. Sie wird ab 1. November 1964 angewandt.

Die Verordnung Nr. 55 sowie die zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Die auf Grund der Verordnung Nr. 55 erlassenen Bestimmungen bleiben in Kraft, soweit sie mit dieser Verordnung nicht unvereinbar sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Oktober 1964.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

**R. HÜTTEBRÄUKER**

---

## VERORDNUNG Nr. 142/64/EWG DES RATES

**vom 21. Oktober 1964**

**zur Verlängerung und Anpassung der Grenzen der Erstattung bei der Erzeugung für Getreide- und Kartoffelstärke bis zum 31. März 1965**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 19 des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide (1), insbesondere auf Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 16/64/EWG des Rates über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Reis (2), insbesondere auf die Artikel 14 und 22,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 17 der Verordnung Nr. 141/64/EWG des Rates (3) ist eine Erstattung bei der Erzeugung vorgesehen, welche die Mitgliedstaaten für Getreide- und Kartoffelstärke in jedem Wirtschaftsjahr zu gewähren haben, so daß spätestens am Ende der Übergangszeit für jedes Erzeugnis eine für alle Mitgliedstaaten einheitliche Erstattung erreicht ist.

Wegen der Verschiedenartigkeit der in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden Maßnahmen ist es noch nicht möglich, die endgültige Regelung für die Erstattung bei der Erzeugung zu erlassen ; in Erwartung einer endgültigen Lösung, die der Rat ausarbeiten wird, empfiehlt es sich, bis zum 31. März 1965 die Geltungsdauer einer Regelung zu verlängern, die der im Wirtschaftsjahr 1963/1964 geltenden Regelung entspricht und die Grenzen der Erstattung, welche die Mitgliedstaaten für jedes Erzeugnis gewähren können, festlegt —

**HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :**

*Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten können in der Zeit vom 1. November 1964 bis zum 31. März 1965 für Mais, Weichweizen und Bruchreis zur Herstellung von Stärke und Quellmehl sowie für Kartoffelstärke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Erstattung bei der Erzeugung gewähren :

a) Bei Stärke aus Mais darf die Erstattung für 100 kg Getreide zur Herstellung von Stärke nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1964/1965 für Mais geltenden Schwellenpreis und 6,10 Rechnungseinheiten.

b) Bei Stärke aus Weichweizen darf die Erstattung für 100 kg Getreide zur Herstellung von Stärke nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem für Weichweizen geltenden Schwellenpreis und 7,00 Rechnungseinheiten.

c) Bei Stärke aus Bruchreis darf die Erstattung für 100 kg eines Erzeugnisses zur Herstellung von Stärke nicht höher sein als der Unterschied zwischen dem für Bruchreis geltenden Schwellenpreis und 8,30 Rechnungseinheiten.

d) Bei Kartoffelstärke darf die Erstattung, die bei der Erzeugung von 100 kg eines verarbeiteten Erzeugnisses gewährt werden kann, nicht höher sein als die Erstattung, die zum gleichen Zeitpunkt

(1) AB Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 933/62.
(2) AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 574/64.
(3) Siehe S. 2666/64 dieses Amtsblatts.